
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas Anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes (§ 3)
- b) Rückstau (§ 4)
- c) Erdbeben (§ 5)
- d) Erdfall (§ 6)
- e) Erdrutsch (§ 7)
- f) Schneedruck (§ 8)
- g) Lawinen (§ 9)
- h) Vulkanausbruch (§ 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2 Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles angefallenen und nachgewiesenen Kosten gemäß § 2 VHB.

§ 3 Überschwemmung des Versicherungsortes

1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge.

2 Schäden durch Sturmflut sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert.

§ 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, das als Versicherungsort bezeichnet ist, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.

§ 5 Erdbeben

1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an eben so widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 6 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

§ 7 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 8 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 9 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 10 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 11 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 12 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH) durch schriftliche Erklärung kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.